

3. 1. Unter welchen Voraussetzungen ist dem Verwalter eines Sägewerkes der infolge der Unterlassung von Schutzvorrichtungen bei dessen Betrieb eingetretene Tod eines Menschen zur Fahrlässigkeit zuzurechnen?

2. Wird die Zurechnung zur Fahrlässigkeit dann ausgeschlossen, wenn die Anbringung von Schutzvorrichtungen nicht ohne Störung des Betriebes möglich ist?

3. Wird der Verwalter von der strafrechtlichen Verantwortung durch ein Verbot des Eigentümers zur Herstellung der erforderlichen Schutzvorrichtungen befreit?

St.G.B. §. 222.

Gewerbeordnung §. 120.

I. Straffenat. Urtr. v. 5. Dezember 1883 g. J. u. S. Rep. 2464/83.

I. Landgericht Waldshut.

Aus den Gründen:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Zunächst hat das urteilende Gericht keineswegs angenommen, daß schon in der Nichtbeobachtung des §. 120 G.D. an sich eine Fahrlässigkeit im Sinne des §. 222 St.G.B.'s liege; vielmehr hat es unter näherer Begründung angenommen, daß die vonseiten des Angeklagten F. erfolgte Unterlassung der Anbringung von Schutzvorrichtungen an der Cirkularsäge und der ernstlichen Betreibung der Anbringung solcher bei dem Eigentümer des Sägewerkes den Tod des Sägers L. L. verursacht habe, und daß F. bei Anwendung auch nur gewöhnlicher Umsicht hätte voraussehen können, es könne der Mangel jeder Schutzvorkehrung neben der ungenügenden Höhe der Stützen an den Rollen als mögliche Folge den Tod eines Menschen herbeiführen.

Die Entscheidungsgründe lassen ferner erkennen, das Gericht sei davon ausgegangen, daß es Schutzvorrichtungen, und zwar ganz bestimmte Einrichtungen, gebe, durch welche ein Erfolg, wie der eingetretene Tod L.'s, hätte vermieden werden können, und daß dies auch dem Angeklagten F. bekannt gewesen sei. Die Entscheidungsgründe besagen nämlich: „Ihm (F.) wurden auch, als Großh. Bezirksamt B. auf Veranlassung des Großh. Fabrikinspektors die Besitzer von Cirkularsägewerken auf geeignete Schutzvorkehrungen aufmerksam machte, die bezüglich Eröffnungen gemacht, so insbesondere im Dezember 1882 durch

Gendarm L. unter Übergabe einer Skizze über die bewährtesten Schutzvorrichtungen.“ Es war nicht geboten, im Urteile näher darzustellen, worin diese „bewährtesten Schutzvorrichtungen“ bestehen. Insbesondere umfaßt der Satz des §. 266 St.P.O.: „Wird der Angeklagte verurteilt, so müssen die Urteilsgründe die für erwiesen erachteten Thatsachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden“, kein derartiges Gebot.

2. Unzutreffend ist die Hinweisung der Revision darauf, es gebe überhaupt keine solche Schutzvorkehrungen, deren Anbringung ohne Störung des Betriebes möglich sei; sollte letzteres auch der Fall sein, so befreite dies doch nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dafür, daß bei Nichtanbringung einer Schutzvorrichtung der Tod eines Menschen eintreten und dies als mögliche Folge der Unterlassung der Anbringung einer Schutzvorrichtung vorausgesehen werden konnte. Die Art des Betriebes eines Gewerbes muß sich der Rücksicht auf Menschenleben unterordnen und darf nicht in einer Weise geschehen, daß sie mit dem Strafgesetze in Kollision kommt.

3. Das urteilende Gericht hat weiter rechtlich nicht geirrt, wenn es von einer Verpflichtung des Angeklagten S. ausging, selbst geeignete Schutzvorkehrungen anzubringen oder deren Anbringung bei dem Eigentümer ernstlich zu betreiben. Inhaltlich der thatsächlichen Feststellung war der Angeklagte S. bezüglich des in Rede stehenden Sägewerkes von dem auswärts wohnhaften Eigentümer als Verwalter und Leiter bestellt, welcher an Stelle des Eigentümers die nötigen Arbeiten anzuordnen und, falls der Eigentümer nicht gerade selbst anwesend, das Dienstpersonal selbständig anzustellen und nach Gutfinden wieder zu entlassen hatte. Damit hatte S. ganz umfassende Befugnis bezüglich der Verwaltung des Anwesens und des Betriebes des Sägewerkes und infolgedessen auch die ihr entsprechenden Pflichten, hiernach auch die Verpflichtung, den Betrieb nur in einer solchen Weise vorzunehmen, daß Menschenleben nicht gefährdet würden, sonach, sofern durch Mangel an Schutzvorkehrungen Menschenleben gefährdet wurden, solche Vorkehrungen anzubringen oder deren Anbringung bei dem Eigentümer ernstlich zu betreiben, und falls und solange solche Vorkehrungen nicht getroffen wurden, den Betrieb einzustellen. Es kommt hiernach gar nicht darauf an, ob ihn der Eigentümer nur in bedingter Weise zur Anbringung von Sicherheitsvorkehrungen angewiesen, und ob die bezügliche

Bedingung eingetreten oder nicht; selbst ein Verbot des Eigentümers zur Herstellung hätte ihn nicht von der strafrechtlichen Verantwortung für die aus dem Betriebe des seiner Leitung unterstellten Sägewerkes ohne Schutzvorrichtungen erwachsende, von ihm voraussehbare Gefährdung von Menschenleben entbinden können.